

Öffentliche Bekanntmachung

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehRÄndG 2011)

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Betroffenen haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen (§ 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)).

Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2016 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Widersprüche gegen eine Datenübermittlung sind bis zum 15. März 2015 schriftlich oder zur Niederschrift bei den Bürgerbüros der Gemeindeverwaltung Swisttal,

Bürgerbüro Swisttal-Ludendorf, Rathausstr. 115,
Bürgerbüro Swisttal-Heimerzheim, Kirchstr. 22,
Bürgerbüro Swisttal-Buschhoven, Toniusplatz 1,

zu erklären.

Swisttal, 07.10.2014

Gemeinde Swisttal
Der Bürgermeister

Ende der Bekanntmachung

Hinweis gemäß § 27a VwVfG:

Diese öffentliche Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde Swisttal unter der Adresse www.swisttal.de (Rubrik: Öffentliche Bekanntmachungen) abrufbar.